

#### Richtlinien

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am German Institute of Development and Sustainability (IDOS)



Januar 2023

German Institute of Development and Sustainability (IDOS) Tulpenfeld 6 | D-53113 Bonn | Tel. +49 (0) 228 94927-0 | Fax +49 (0) 228 94927-130

#### Vorwort

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019) hat das German Institute of Development and Sustainability "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" beschlossen.

Vorrangiges Anliegen der "Richtlinien" ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftler\*innen sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln. Sie beziehen sich auf alle Tätigkeiten im Forschungsprozess. Mit den "Richtlinien" soll auch deutlich gemacht werden, dass IDOS wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler\*innen untereinander zerstört wird.

Wissenschaftliche Integrität ist eine Selbstverpflichtung, die alle Wissenschaftler\*innen als ethische Grundhaltung begreifen.

### § 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Zentrale Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis sind:
  - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
    - Daten- und Wissensquellen sowie Resultate sorgfältig zu dokumentieren und nach Möglichkeit anderen Wissenschaftler\*innen zugänglich zu machen;
    - o die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
    - o strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Dritten zu wahren;
  - Zusammenarbeit und Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
  - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  - die Beachtung der in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (Europäische Union, 2016) niedergelegten Regeln bei der Erhebung personenbezogener Daten;
  - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben;
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaftslegung von Wissenschaftler\*innen über ihre Arbeit;
  - die Achtung fremden geistigen Eigentums;
  - die möglichst frühzeitige Klärung von Nutzungsrechten von Daten und Produkten im Rahmen von Vereinbarungen;
  - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigten von IDOS verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftler\*innen, auch soweit sie als Projektleitungen, Leitungen von Arbeitsgruppen, Betreuer\*innen oder in anderer Form als Vorgesetzte tätig sind. Die Forschungsprogramme des Instituts und ihre Leitungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebs wahr. Die Serviceeinrichtungen unterstützen die Wissenschaftler\*innen bei der Gestaltung des Forschungsprozesses unter Beachtung der o.g. Prinzipien. Die Ombudspersonen des Instituts wirken als erste Anlaufstelle bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis sowie erstinstanzlich in strittigen Fällen.

### § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder unter Vernachlässigung der o.g. Sorgfaltspflichten ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls (Hochschulrektorenkonferenz, 1998).

- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftler\*innen kommt insbesondere in Betracht bei:
  - 1. Falschangaben durch
    - Erfinden von Daten;
    - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch
      - o Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
      - o Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
      - Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung;
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
    - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber\*innen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
  - 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
    - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor\*innenschaft (Plagiat);
    - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter\*in sowie als Betreuer\*in des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl);
    - Anmaßung wissenschaftlicher Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag;
    - Verfälschung des Inhalts;
    - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen für Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
    - Inanspruchnahme der (Mit-)Autor\*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
  - 3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
    - Sabotage wie z. B. durch
      - o arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
      - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern;
    - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
    - Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial;
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind am IDOS die folgenden Regeln zu beachten:
  - Allen Mitarbeiter\*innen werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dabei wird die besondere Bedeutung von Sorgfalt, Ehrlichkeit und Eigenverantwortung in der Wissenschaft angemessen thematisiert. Auch die verschiedenen Erscheinungsformen und Quellen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden angesprochen, um die Mitarbeiter\*innen entsprechend zu sensibilisieren.
  - 2. Alle Mitarbeiter\*innen sind über die Existenz und Funktion der Ombudspersonen (s. § 4) am Institut aufzuklären und darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese in Zweifels- oder Streitfällen als erste Ansprechpersonen fungieren.
  - 3. Das Zusammenwirken in Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Bei gemeinsamen Forschungserzeugnissen sind alle Mitautor\*innen auch gemeinsam für die Beachtung der "Richtlinien" verantwortlich.
  - 4. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
  - 5. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, die die Rechte an ihnen hält, für zehn Jahre aufbewahrt werden oder in einem Repositorium langzeitarchiviert und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
  - 6. Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer Forscher\*innen zu wahren. Wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, ist als Mitautor\*in zu nennen. Wer keine wesentlichen Beiträge geleistet hat, darf nicht als Mitautor\*in aufgeführt werden.
  - 7. Das Institut stellt zur Vermeidung von Plagiaten eine geeignete Software zur Verfügung. Die Mitarbeiter\*innen werden regelmäßig darauf hingewiesen. Die Nutzung der Software ist freiwillig. Autor\*innen der IDOS-Reihen bestätigen mit Unterschrift, dass sie von der Möglichkeit wissen und eine Nichtnutzung bewusst entschieden wurde.

#### § 4 Ombudspersonen

- (1) Die Geschäftsführung benennt für den Zeitraum von fünf Jahren eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. Diese Personen sollen wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis sein. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (2) Ombudspersonen sind Vertrauenspersonen und Ansprechpartner\*innen für die Mitarbeiter\*innen, nehmen Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und stehen allen Mitarbeiter\*innen von IDOS in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner\*innen zur Verfügung.
- (3) Die Ombudspersonen haben folgende Aufgaben:
  - Beratung bei Fragen zur wissenschaftlichen Integrität;
  - Vermittlung in Konfliktfällen von mutmaßlichem wissenschaftlichem Fehlverhalten;
  - Information der Mitarbeiter\*innen zu Verfahren und möglichen Konfliktsituationen.

- (4) Wissenschaftler\*innen des Instituts können sich in Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entweder an die Ombudspersonen des IDOS oder an das von der DFG eingesetzte Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" wenden.
- (5) Die Ombudspersonen berichten einmal im Jahr der Geschäftsführung. Berichte sind so zu verfassen, dass keine Rückschlüsse auf beteiligte Personen möglich sind.

#### § 5 Verfahren bei Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhalten die Ombudspersonen Kenntnis eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten durch Mitarbeiter\*innen des Instituts, überprüfen sie die Hinweise summarisch auf ihre faktische Grundlage und Tragweite, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe bzw. einvernehmlichen Klärung strittiger Fragen. Hierzu unterrichten sie die Personen, gegenüber welchen der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geäußert wurde, unverzüglich darüber, dass ein derartiger Hinweis vorliegt, setzen sie über die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel in Kenntnis und geben ihnen wie auch der hinweisgebenden Seite Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
- (2) Nach Abschluss der summarischen Prüfung unterrichten die Ombudspersonen die beteiligten Personen über das Ergebnis und die weiteren Verfahrensschritte. Sie können den beteiligten Personen zu diesem Zeitpunkt ein moderiertes Gespräch bzw. eine Mediation anbieten sowie Vorschläge für eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens unterbreiten. Stimmen sowohl die hinweisgebende Seite als auch die Personen, gegenüber welchen der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geäußert wurde, den Vorschlägen schriftlich zu und setzen die darin ggf. enthaltenen Handlungsanweisungen um, ist das Verfahren damit beendet.
- (3) Können die Ombudspersonen nach den vorstehenden Bestimmungen keine einvernehmliche Beilegung des Konflikts herbeiführen oder liegt nach ihrer Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, teilen sie dies den beteiligten Personen mit. Sie informieren zudem unverzüglich die Geschäftsführung und bitten sie, eine Kommission einzurichten, die aufklären soll, ob und in welcher Form wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission setzt sich aus einer Programmleitung und zwei weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen zusammen. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht den gleichen Programmen angehören wie die in den Verdachtsfall involvierten Personen.
- (4) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter\*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expert\*innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den Betroffenen sowie der hinweisgebenden Seite ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Betroffenen wie auch die hinweisgebende Seite können jeweils eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen.
- (5) Die Ombudspersonen k\u00f6nnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Verdachtsmomente auch im Auftrag der hinweisgebenden Seite vortragen, ohne dass deren Identit\u00e4t preisgegeben wird, es sei denn, sie hat der Preisgabe zugestimmt. Ist die Identit\u00e4t der hinweisgebenden Seite den Betroffenen nicht bekannt, so ist diese nur offenzulegen, wenn die Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen k\u00f6nnen. In diesem Fall steht es der hinweisgebenden Seite frei, die Vorw\u00fcrfe vor Offenlegung der Identit\u00e4t zur\u00fcckzuziehen.

- (6) Die Kommission legt der Geschäftsführung über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beteiligten Personen sowie die Ombudspersonen über das Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (7) Die Geschäftsführung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z. B. arbeitsrechtlicher, akademischer, ziviloder strafrechtlicher Natur sein.

# § 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze für das Vorgehen unter § 5 wird insbesondere bestimmt.
  - dass die Anzeige der hinweisgebenden Seite in gutem Glauben erfolgen muss. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen;
  - dass wegen der Anzeige weder der hinweisgebenden Seite noch den von den Vorwürfen Betroffenen vor Ende des Verfahrens Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen sollen;
  - dass vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten;
  - dass die Befangenheit einer Ombudsperson oder eines Kommissionsmitglieds sowohl durch diese\*n selbst als auch durch die in das Verfahren involvierten Parteien geltend gemacht werden kann;
  - dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens alle Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind. Dies beinhaltet insbesondere, dass ausschließlich die in § 5 aufgeführten Personen, und nur soweit für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen im Verfahren erforderlich, über den Gegenstand des Verfahrens, seinen Fortschritt sowie die Identität der Betroffenen unterrichtet werden:
  - dass sich die in § 5 aufgeführten Personen im Interesse aller Beteiligten um einen zügigen Abschluss des Verfahrens bemühen;
  - dass die Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert und die betroffenen Parteien zeitnah über die Ergebnisse unterrichtet werden;
  - dass bis zum Abschluss des hier dargestellten Verfahrens die Unschuldsvermutung gilt.

Bonn, Januar 2023

#### Verweise

- Deutsche Forschungsgemeinschaft. (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Kodex.* https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\_rahmenbedingungen/gute\_wissenschaftliche\_praxis/kodex\_gwp.pdf (letzter Zugriff: 22.04.2022)
- Europäische Union. (2016). *Datenschutz-Grundverordnung*. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE (letzter Zugriff: 09.03.2022)
- Hochschulrektorenkonferenz. (1998). *Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen.* https://web.archive.org/web/20110830170547/http://www.hrk.de/de/beschluesse/109\_422.php (letzter Zugriff: 09.03.2022)
- Ombudsman für die Wissenschaft. (2022). https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/ (letzter Zugriff: 22.04.2022)